

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hatte am 29.7.2025 Entwürfe des überarbeiteten Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) veröffentlicht. Am 29.9.2025 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) seine Stellungnahme zu den unter www.efrag.org abrufbaren Konsultationsentwürfen über den dafür vorgesehenen Online-Fragebogen an die EFRAG übermittelt. Neben den detaillierten Rückmeldungen auf Ebene der Berichtsanforderungen hat das DRSC zentrale Inhalte seiner Stellungnahme in einem Anschreiben an die EFRAG zusammengefasst. Gemäß der diesbezüglichen Meldung des DRSC vom 30.9.2025 spricht es sich darin z.B. für weitere Klarstellungen beim Grundsatz der Fair Presentation aus, um die bestehenden Unsicherheiten bezüglich des Verständnisses dieses Konzepts im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu adressieren. Es befürwortete die Betonung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf Informationsebene. Allerdings seien Anpassungen erforderlich. So sollte das Konzept der Entscheidungsnützlichkeit von Informationen für alle Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung leitend für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Informationen sein. – Bereits am 25.9.2025 hatte das DRSC seine unter www.drsc.de abrufbare finale Analyse der Vorschläge der EFRAG zur Überarbeitung des ESRS Set 1 veröffentlicht (www.drsc.de vom 25.9.2025). Die Befassung mit den Vorschlägen zur Überarbeitung der ESRS habe gezeigt, dass zwar deutliche strukturelle und inhaltliche Verbesserungen erzielt werden konnten, jedoch wesentliche Konzepte noch nicht ausreichend klar und verständlich sind (s.o.). Zudem deuteten die ersten Analysen der Vorschläge durch die Praktiker zum einen darauf hin, dass auch die vereinfachten ESRS insbesondere bei Unternehmen der ersten Welle zunächst mit (erneutem) Implementierungsaufwand verbunden sein werden und etablierte Prozesse in vollem Umfang beibehalten werden müssen. In den vergangenen Wochen habe das DRSC, unterstützt durch den Austausch mit Praktikern, die Vorschläge des Konsultationsentwurfs analysiert (s. dazu auch die untenstehende Meldung zur gemeinsamen Veranstaltung von EFRAG und DRSC). Dabei sei eine Reihe von Vorgaben in den Konsultationsentwürfen identifiziert worden, die zu erhöhtem Aufwand für die Ersteller führen könnten. In diesem Zusammenhang seien insbesondere zusätzliche Datenpunkte und die Erweiterung bestehender Anforderungen zu nennen. – Zur ESRS-Überarbeitung s. auch die untenstehenden Meldungen zu den diesbezüglichen Stellungnahmen des Deutschen Aktieninstituts (DAI), der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sowie den Aufsatz von Müller/Warnke auf S. 2346 ff. in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Überarbeitung des GRI 201

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat einen Diskussionsentwurf zur Überarbeitung des Standards „GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016“ veröffentlicht. Dieser soll Interessensgruppen ein vollständiges Bild davon vermitteln, wie sich finanzielle Entscheidungen auf Menschen, Wirtschaft und Umwelt auswirken. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 17.12.2025 erbeten.

TNFD: Statusbericht zu den TNFD-Empfehlungen

-tb- Die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat einen Statusbericht zur Anwendung der TNFD-Empfehlungen veröffentlicht. Dieser zeigt, dass sich seit der Veröffentlichung der TNFD-Empfehlungen im September 2023 bereits 620 Organisationen aus über 50 Ländern öffentlich zur naturbezogenen Berichterstattung verpflichtet haben. Die PM ist unter <https://tnfd.global> abrufbar.

IASB: Lehrmaterialien zu den IFRS für KMU

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat zwei neue Webcasts zur dritten Ausgabe der IFRS für KMU veröffentlicht. Diese bieten Interessensgruppen einen Überblick über die neuen Funktionen des überarbeiteten Abschnitts 2 „Konzepte und allgemeine Grundsätze“ sowie die neuen Angabepflichten in Ab-

schnitt 7 „Kapitalflussrechnung“. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

EFRAG: Übernahmeempfehlung zu IFRS 19

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Übernahmeempfehlung zu IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ veröffentlicht. Darin kommt sie zu dem Schluss, dass der Standard alle technischen Übernahmekriterien erfüllt und dem europäischen Gemeinwohl dient. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

EFRAG: Entwurf einer Übernahmeempfehlung zu Änderungen an IFRS 19

-tb- Zusätzlich zu den Änderungen (s. vorstehende Meldung) hat die EFRAG eine weitere Übernahmeempfehlung zu den Änderungen an IFRS 19 veröffentlicht. Diese sieht reduzierte Angabepflichten für neue oder geänderte Standards vor, die zwischen Februar 2021 und Mai 2024 veröffentlicht wurden. In ihrer Übernahmeempfehlung kommt die EFRAG zu dem vorläufigen Schluss, dass alle Änderungen die technischen Übernahmekriterien erfüllen und dem europäischen Gemeinwohl dienen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 28.11.2025 erbeten.

EFRAG/DRSC: Zusammenfassung der öffentlichen Diskussion zur ESRS-Überarbeitung:

Am 18.9.2025 haben die EFRAG und das DRSC in einem gemeinsamen Outreach Event die Konsul-

tationsentwürfe zur Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) mit über 250 Teilnehmern diskutiert. Am 26.9.2025 hat das DRSC unter www.drsc.de die Zusammenfassung dieser Öffentlichen Diskussionsrunde veröffentlicht. Neben der Zusammenfassung sind auch die Veranstaltungsunterlagen von EFRAG und DRSC unter www.drsc.de abrufbar.

(www.drsc.de vom 26.9.2025)

DRSC: Ergebnisse der 43. FA FB-Sitzung – IFRS- und HGB-Bilanzierung latenter Steuern im Zuge der KSt-Reform

In seiner 43. Sitzung hat sich der Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) des DRSC am 16.9.2025 mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitions-Sofortprogramm zur Stärkung des Standorts Deutschland (sog. Investitions- oder Wachstumsbooster) befasst. Rechnungslegungsrelevanter Kerninhalt ist die über mehrere Jahre stufenweise Anpassung des Körperschaftsteuersatzes. Der FA FB erörterte, ob daraus Standardsetzungsbedarf hinsichtlich der Bilanzierung latenter Steuern nach Handelsrecht (insbes. § 274 Abs. 2 HGB und DRS 18) oder unter IFRS (IAS 12) erwächst. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang insbesondere die Bewertung von latenten Steuern auf temporäre Differenzen. So sind gem. IAS 12.47 latente Steueransprüche und latente Steuerschulden anhand der Steuersätze zu bewerten, deren Gültigkeit für die Periode er-